

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Kordon
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0300/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Anfrage zur Verkehrssituation und Sicherheit in der Drachengasse; öffentlich

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Gab es im ursprünglichen Bebauungsplan für die Drachengasse bereits Festsetzungen oder Empfehlungen zur Installation einer Schranke oder eines Pollers, und falls ja, aus welchen Gründen wurde diese Maßnahme bislang nicht umgesetzt?

Im Bebauungsplan EFM172 „Michaelisstraße Ost“ – 1. Änderung aus dem Jahr 1999 wurde der Bereich der Drachengasse als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich – festgesetzt.

Empfehlungen zur Installation einer Schranke oder eines Pollers gab es nicht, da es sich dabei nicht um planungsrechtliche Festsetzungen oder örtliche Bauvorschriften handelt, die in einem Bebauungsplan festsetzbar wären. Darüber hinaus entfaltet ein Bebauungsplan keine straßenverkehrsrechtliche Wirkung.

2. Wie bewertet die Stadtverwaltung die aktuelle Erreichbarkeit der Gebäude durch Feuerwehr und Rettungsdienste, insbesondere im Hinblick auf die fehlenden Wendemöglichkeiten und die dokumentierten Verstöße gegen das Parkverbot?

Der Bereich Drachengasse wird durch die Ordnungsbehörde innerhalb der üblichen Dienstzeiten täglich – bisweilen mehrfach am Tag – kontrolliert. Hierbei wurden beispielsweise für 2025 insgesamt 297 Verwarnungen mit einem Verwarngeld erteilt:

Monat	VGA
Januar	26
Februar	24
März	12
April	23

Seite 1 von 2

Monat	VGA
Mai	20
Juni	26
Juli	5
August	25
September	13
Oktober	10
November	51
Dezember	62

Die Zufahrten zu den Garagenkomplexen blieben i. d. R. frei. Eine besonders hohe Frequentierung erfährt der Bereich zumeist im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf dem Domplatz.

Die Erreichbarkeit der Gebäude durch Feuerwehr und Rettungsdienst ist auch im Hinblick auf eine nicht vorhandene Wendemöglichkeit zu akzeptieren und vergleichbar mit vielen anderen Sackgassen in der Stadt Erfurt. Auch die dokumentierten Verstöße gegen das Parkverbot sind kein Alleinstellungsmerkmal der Drachengasse in Erfurt.

3. Sieht die Stadtverwaltung die Möglichkeit, zur dauerhaften Verkehrsberuhigung und Freihaltung der Rettungswege einen abschließbaren Poller (mit Schlüsselzugang für Anwohner und Rettungskräfte) zu installieren, um die Durchfahrt bzw. das unbefugte Einfahren wirksam zu unterbinden oder welche anderen Maßnahmen plant die Stadtverwaltung, um die Erreichbarkeit für Rettungskräfte zu gewährleisten?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Drachengasse um eine öffentlich gewidmete Verkehrsanlage handelt, deren Nutzung entsprechend den Regelungen des Thüringer Straßengesetzes allen Verkehrsteilnehmern gestattet ist.

Ein (abschließbarer) Poller impliziert allein keine Verkehrsregelung, sondern diese ist immer mittels eines entsprechenden Verkehrszeichens herzustellen. Das angesprochene Durchfahrtsverbot stellt eine erhebliche Verkehrsbeschränkung dar, die an sehr hohe rechtliche Hürden geknüpft ist. Insbesondere ist darzulegen, dass das Straßenverkehrsrecht im ordnungsrechtlichen Sinne auf die Abwehr von deutlich über das allgemeine Straßenverkehrsrisiko hinausgehenden Gefahren beschränkt ist. Die angeordneten Verkehrsregeln dürfen nicht darauf hinauslaufen, dass der durch das Straßenrecht vorgegebene Widmungszweck ausgeschlossen wird.

Gemäß den Ausführungen zur Frage 2 besteht keine Rechtsgrundlage für eine Sperrung der Drachengasse für den öffentlichen Verkehr. Zudem wäre eine Sperrung mit Freigabe ausschließlich für „Anwohner“ nicht möglich, da das Straßenverkehrsrecht nur den Begriff des „Anliegers“ kennt. Per Definition ist Anliegerverkehr derjenige Ziel- und Quellverkehr, der über die betreffende Straße zu den an ihr anliegenden Grundstücken oder von ihnen weggeführt wird. Dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dient eine Straße dann, wenn sie - neben der Aufnahme des Ziel- und Quellverkehrs ihrer eigenen Anliegergrundstücke - ihrer Funktion nach der Durchleitung von Verkehr zu anderen innerörtlichen Erschließungsanlagen und Baugebieten dient." Vor dem Hintergrund dieser Definition kann ein sehr großer Personenkreis den Begriff "Anlieger" für sich beanspruchen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn